



# TOCQUEVILLE GOLD

## I. Allgemeine Merkmale

### ▪ Bezeichnung:

TOCQUEVILLE GOLD (nachfolgend der „Investmentfonds“)

### ▪ Rechtsform und Mitgliedstaat, in dem der Investmentfonds gegründet wurde:

In Frankreich gegründeter Investmentfonds nach französischem Recht.

### ▪ Auflegungsdatum und voraussichtliche Laufzeit:

Der Investmentfonds wurde am 15. September 2008 für eine Dauer von 99 Jahren gegründet.

### ▪ Zusammenfassung des Verwaltungsangebots:

ISIN-Code	Verwendung der ausschüttbaren Beträge	Nominalwährung:	Zeichner	Ursprünglicher Nettoinventarwert	Mindestbetrag für die Erstzeichnung (2)	Betrag der Folgezeichnungen
Anteilsklasse P: FR0010649772	Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner, richtet sich insbesondere an Privatanleger	100 €	Ein Anteil	Ein Zehntausendstel eines Anteils
Anteilsklasse I: FR0010653501	Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner, richtet sich insbesondere an institutionelle Anleger	100 €	1 000 Anteile	Ein Zehntausendstel eines Anteils
Anteilsklasse I-N: FR0011285915	Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner, richtet sich insbesondere an institutionelle Anleger	100 €	100'000 €	Ein Zehntausendstel eines Anteils
Anteilsklasse I-N USD: FR0011441849	Thesaurierung	USD	Alle Zeichner, richtet sich insbesondere an institutionelle Anleger	100 \$	100'000 \$	Ein Zehntausendstel eines Anteils
Anteilsklasse S: FR0013245354	Thesaurierung	EUR	Zur Vermarktung durch andere Finanzintermediäre als der Verwaltungsgesellschaft bestimmt (1)	100 €	Ein Anteil	Ein Zehntausendstel eines Anteils

(1) Die Zeichnung dieser Anteilsklasse ist Anlegern vorbehalten, die über Vertreiber oder Intermediäre zeichnen, bei denen es sich nicht um die Verwaltungsgesellschaft handelt (wie im Folgenden definiert);

- die nationalen Rechtsvorschriften zum Verbot jeglicher Retrozessionen an die Vertreiber (zum Beispiel Großbritannien und Niederlande) unterliegen; oder
- die eine der folgenden Dienstleistungen erbringen:
  - Beratung im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU;
  - individuelle Portfolioverwaltung im Rahmen eines Mandats;
  - und für die sie von ihren Kunden vergütet werden.

(2) Bei Eigenanlagen ist die Verwaltungsgesellschaft nicht verpflichtet, das angekündigte Minimum einzuhalten.

### ▪ **Verfügbare Informationen**

Die aktuellen Jahres- und Periodenabschlüsse werden auf einfache schriftliche Anfrage des Anteilseigners an folgende Adresse innerhalb von acht Werktagen kostenlos zugeschickt: Tocqueville Finance S.A. (Quai Henri IV 36 – 75004 Paris). Diese Dokumente stehen auch auf der Website der Verwaltungsgesellschaft ([www.tocquevillfinance.fr](http://www.tocquevillfinance.fr)) zur Verfügung.

Kontaktstelle, bei der bei Bedarf weitere Erklärungen eingeholt werden können: ☎ 01 56 77 33 00.

### ▪ **Weitere zur Verfügung gestellte Dokumente:**

Tocqueville Finance hat die Ausübung der Stimmrechte an die Unterbeauftragte für das Finanzmanagement des Investmentfonds, die Sprott Asset Management USA, übertragen. Die Politik hinsichtlich der Einbeziehung der Aktionäre der Sprott Asset Management USA ist auf der Website der Sprott Asset Management L.P. (<https://www.sprott.com/proxy-voting->

guidelines/). Der Bericht über die Umsetzung der Politik hinsichtlich der Einbeziehung von Aktionären ist auf der Website der Verwaltungsgesellschaft ([www.tocquevillefinance.fr](http://www.tocquevillefinance.fr)) verfügbar.

Diese Dokumente sowie die Übermittlungspolitik der Inventare, die jedem Anteilseigner die Möglichkeit gibt, ein Inventar gemäß den in dieser Politik enthaltenen Modalitäten zu verlangen, können innerhalb von 8 Arbeitstagen auf einfache schriftliche Anfrage des Anteilseigners an Tocqueville Finance S.A. (Quai Henri IV 36 – 75004 Paris) zugestellt werden.

## II. Beteiligte

▪ **Verwaltungsgesellschaft** Tocqueville Finance S.A. (Quai Henri IV 36 – 75004 Paris), französische Aktiengesellschaft mit Verwaltungsrat, von der französischen Finanzmarktaufsicht AMF unter der Nr. GP 91012 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft (die „**Verwaltungsgesellschaft**“).

▪ **Verwahrstelle** BNP Paribas (Gesellschaftssitz: Boulevard des Italiens 16 - 75009 Paris, France; Büroanschrift: Rue du Débarcadère 9 – 93500 Pantin, France), französische Kommanditgesellschaft auf Aktien, von der französischen Banken- und Versicherungsaufsicht (ACPR) als Kreditinstitut zugelassen (die „**Verwahrstelle**“).

Die Verantwortung der Verwahrstelle besteht in der Ausübung von drei Aufgaben, und zwar der Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft (entsprechend der Definition in Artikel 22.3 OGAW-V-Richtlinie), der Überwachung der Bargeldbewegungen des OGAW (entsprechend der Definition in Artikel 22.4) sowie der Verwahrung der Vermögenswerte des OGAW (entsprechend der Definition in Artikel 22.5).

Das Hauptziel der Verwahrstelle besteht im Schutz der Interessen der Anteilseigner/Anleger des OGAW, der stets Vorrang vor den kommerziellen Interessen hat.

Interessenkonflikte können insbesondere in Fällen auftreten, in denen die Verwaltungsgesellschaft neben der Einsetzung als Verwahrstelle Geschäftsbeziehungen mit der BNP Paribas unterhält (dies kann der Fall sein, wenn BNP Paribas durch Befugnisübertragung der Verwaltungsgesellschaft den Nettoinventarwert der OGAW berechnet, für die BNP Paribas als Verwahrstelle tätig ist, oder wenn zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle eine Konzernverbindung besteht).

Zum Umgang mit diesen Situationen hat die Verwahrstelle Richtlinien zur Handhabung von Interessenkonflikten eingeführt, die laufend aktualisiert werden und die folgende Ziele verfolgen:

- Ermittlung und Analyse potentieller Situationen von Interessenkonflikten
- Erfassung, Behandlung und Nachbearbeitung von Interessenkonflikten:
  - auf der Grundlage der bestehenden permanenten Maßnahmen zum Umgang mit Interessenkonflikten, wie zum Beispiel der Trennung von Aufgaben, der Trennung von hierarchischen und funktionellen Linien, der Verfolgung der Listen der intern eingeweihten Personen, der verwendeten IT-Umgebungen;
  - sowie in Einzelfällen durch Umsetzung von:
    - geeigneten Präventivmaßnahmen wie zum Beispiel der Anlage von „ad hoc“-Beobachtungslisten, neuen Chinese Walls oder durch Überprüfung, dass die Transaktionen in angemessener Weise bearbeitet werden und/oder durch Information der betroffenen Kunden;
    - oder durch die Ablehnung der Verwaltung von Aktivitäten, welche zu Interessenkonflikten führen könne.

Beschreibung der eventuell von der Verwahrstelle delegierten Verwahrfunktionen, Liste der Beauftragten und der Unterbeauftragten:

Die Verwahrstelle des OGAW, BNP Paribas, ist verantwortlich für die Verwahrung der Vermögenswerte (entsprechend der Definition in Artikel 22.5 der Richtlinie 2009/65/EG, geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU). Um die mit der Verwahrung der Vermögenswerte verbundenen Dienstleistungen in einer großen Anzahl von Staaten anzubieten, was den OGAW die Realisierung ihrer Anlageziele ermöglicht, hat die BNP Paribas Unterverwahrstellen in den Staaten ernannt, in denen die BNP Paribas nicht über eine lokale Präsenz verfügt. Diese Unternehmen sind auf der folgenden Website aufgeführt: <http://securities.bnpparibas.com/solutions/asset-fund-services/depository-bank-and-trustee-serv.html>.

▪ **Abschlussprüfer** Constantin Associés (Avenue Charles de Gaulle 185 – 92524 Neuilly-sur-Seine Cedex), vertreten durch Jean-Pierre VERCAMER

▪ **Vertriebsstelle** Tocqueville Finance S.A.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Zeichner darauf hin, dass bestimmte Vertriebspartner möglicherweise nicht von ihr beauftragt oder ihr möglicherweise nicht bekannt sind, sofern die Anteile des Investmentfonds für den Umlauf in Euroclear zugelassen sind.

▪ **Beauftragte**

**Mit dem Finanzmanagement beauftragte Gesellschaft:**

Sprott Asset Management L.P. (Gesellschaftssitz: Royal Bank Plaza, South Tower, 200 Bay Street Suite 2600, Toronto, Ontario M5J 2J1, Kanada) eine im Staat Ontario in Kanada eingetragene Gesellschaft, bei der kanadischen Wertpapieraufsichtsbehörde [Autorités Canadiennes en Valeurs Mobilières (ACVM)] unter der Nummer NRD 28740 und bei der *Securities and Exchange Commission* (SEC) unter der Nummer 801-72899 eingetragene Portfolioverwaltungsgesellschaft.

**Unterbeauftragte für das Finanzmanagement:**

Sprott Asset Management USA (Büroanschrift: 1910 Palomar Point Way, Suite 200 Carlsbad, CA 92008, USA), eine im US-Staat Delaware eingetragene Gesellschaft, bei der SEC unter der Nummer 801-66131 eingetragene Portfolioverwaltungsgesellschaft.

**Administrative Verwaltung und Rechnungsführung:**

BNP Paribas (Gesellschaftssitz: Boulevard des Italiens 16 - 75009 Paris, France; Büroanschrift: Rue du Débarcadère 9 - 93500 Pantin, France), französische Kommanditgesellschaft auf Aktien, von der französischen Banken- und Versicherungsaufsicht (ACPR) als Kreditinstitut zugelassen. Der Beauftragte der Rechnungsführung nimmt die Funktionen der Verbuchung und Berechnung des Nettoinventarwerts wahr.

▪ **Berater**

Keine.

▪ **Zentralstelle und durch Befugnisübertragung der Verwaltungsgesellschaft für die Annahme der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge zuständige Einrichtung**

BNP Paribas (Gesellschaftssitz: Boulevard des Italiens 16 - 75009 Paris, France; Büroanschrift: Rue du Débarcadère 9 - 93500 Pantin, France), französische Kommanditgesellschaft auf Aktien, von der französischen Banken- und Versicherungsaufsicht (ACPR) als Kreditinstitut zugelassen.

**III. Betriebs- und Verwaltungsmodalitäten**

**III.1 Allgemeine Merkmale**

▪ **Merkmale der Anteile**

- **Art des mit der Anteilsklasse verbundenen Rechts:** Jeder Anteilseigner hat ein zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile proportionales Miteigentumsrecht am Vermögen des Investmentfonds.
- **Verbuchung der Verbindlichkeiten:** Die Verbuchung der Verbindlichkeiten wird aufgrund einer Befugnisübertragung durch die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle (BNP Paribas) sichergestellt. Die Verwaltung der Anteile erfolgt durch EUROCLEAR France.
- **Stimmrechte:** Da es sich um einen Investmentfonds handelt, sind mit den Anteilen keine Stimmrechte verbunden und die Entscheidungen werden von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.
- **Form der Anteile:** Inhaberaktien oder verwaltete Namensaktien. Sie werden nicht als reine Namensaktien ausgestellt.
- **Unterteilung der Anteile:** Zeichnungen und Rücknahmen können in als Anteilsbruchteile bezeichneten Zehntausendsteln vorgenommen werden.
- **Gleichbehandlung der Anteilseigner:** Tocqueville Finance SA hat ein Dispositiv eingerichtet, um die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anteilseigner sicherzustellen.

Grundsätzlich wird keine Vorzugsbehandlung gewährt, außer in folgenden Fällen:

- gegebenenfalls für bestimmte Anteilsklassen gewährte Vorzugsbehandlung mit unterschiedlichen Verwaltungskosten in Abhängigkeit von einem Mindestwert für Zeichnungen, Vermarktungsnetz usw.: die Einzelheiten dieser Behandlungen sind im Prospekt unter „Gebühren und Kosten“ aufgeführt;
- gewährte Vorzugsbehandlung beim Zugang zu Inventaren: alle Anteilseigner können gemäß der auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbaren Übermittlungspolitik der Inventare auf die Inventare ihrer OGA zugreifen. Für einzelne Anteilseigner, die unter die Kontrolle der ACPR/AMF oder einer gleichwertigen Behörde eines anderen Staates fallen, kann dieser Zugang durch automatisierte Zustellungen von Inventaren erfolgen, die im Hinblick auf die Transparenz der investierten OGAW erstellt werden oder nicht;
- gegebenenfalls finanzielle Vorzugsbehandlung in Form einer Retrozession von Verwaltungskosten (d. h. ausgehandelter Erlass) für bestimmte Anleger. Diese finanziellen Vorzugsbehandlungen werden aus Gründen gewährt, die eine Retrozession von Verwaltungskosten rechtfertigen, wie z. B. eine Verpflichtung zu einer erheblichen Zeichnung oder eine langfristige Anlageverpflichtung. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeiten der kollektiven und individuellen Verwaltungsmandate ausgehandelte Rabatte gegenüber Kunden gewähren, mit denen sie rechtlich oder wirtschaftlich verbunden ist. Insbesondere können aufgrund der doppelten Erhebung von Verwaltungskosten durch die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Eigenschaft

als Verwalterin des Zielfonds und des Dachfonds kollektiven Anlagen, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, Vorzugsbehandlungen gewährt werden. Der auf diese Weise an die internen Dachfonds retrozedierte Kostenanteil kann sich von dem Anteil unterscheiden, der den externen investierenden Fonds gewährt wird.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Retrozessionen von Verwaltungskosten, die Vertriebspartnern oder in ihrem Namen und für das von ihnen verwaltete Wertpapierkonto investierenden Unternehmen gewährt werden, nicht als Vorzugsbehandlungen gelten.

Detailliertere Informationen über das Portfolio der verwalteten Vermögenswerte können von Tocqueville Finance auf Anfrage bestehender oder potentieller Kunden zur Verfügung gestellt werden.

▪ **Bilanzstichtag**

Letzter Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts des Monats September.

▪ **Besteuerung**

Der Investmentfonds unterliegt nicht der französischen Körperschaftsteuer und ist für den Anleger steuerlich transparent. Die Besteuerung der Ausschüttungen des OGAW oder der realisierten und nicht realisierten Kapitalwertsteigerungen und -minderungen des OGAW hängt von der Steuersituation des jeweiligen Anlegers und/oder des Landes ab, in dem der Fonds investiert. Bei Unklarheiten zu ihrer Steuersituation sollten sich Anleger an einen professionellen Steuerberater wenden.

**FATCA-Status des Investmentfonds, der diesem gegebenenfalls ermöglicht, von günstigeren steuerlichen Bestimmungen zu profitieren**

Der Investmentfonds hat den Status „als konform geltende Finanzinstitutionen gemäß der Liste unter II-B in Anhang 2 IGA“ (*non reporting french FI / deemed compliant / certain collective investment vehicles*).

**Angaben zum automatischen Informationsaustausch (AIA)**

Um die Anforderungen des Automatischen Informationsaustauschs (AIA; Automatic Exchange of Information – AEOI) zu erfüllen, kann die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sein, Informationen über die Anteilseigner des Investmentfonds zu sammeln und diese gegenüber Dritten, einschließlich der Steuerbehörden, offenzulegen, um sie an die entsprechenden Rechtsordnungen zu übermitteln. Diese Informationen können die Identität der Anteilseigner und ihrer direkten oder indirekten Begünstigten, Endbegünstigten und Personen, die sie kontrollieren, umfassen (sind aber nicht darauf beschränkt). Der Anteilseigner ist verpflichtet, jeglichen Aufforderungen der Verwaltungsgesellschaft nachzukommen, diese Informationen zur Verfügung zu stellen, damit die Verwaltungsgesellschaft ihren Meldepflichten nachkommen kann.

Für Informationen über seine persönliche Situation wird der Anteilseigner aufgefordert, einen unabhängigen Steuerberater zu konsultieren.

**Angaben zum automatischen Informationsaustausch in Bezug auf grenzüberschreitende Gestaltungen (DAC6)**

Um die Anforderungen des automatischen und obligatorischen Informationsaustauschs im Steuerbereich in Bezug auf die meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltungen zu erfüllen, kann die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sein, Informationen über die Anteilseigner des Investmentfonds zu sammeln und diese gegenüber Dritten, einschließlich der Steuerbehörden, offenzulegen, um sie an die entsprechenden Rechtsordnungen zu übermitteln. Diese Informationen können die Identität der Anteilseigner und ihrer direkten oder indirekten Begünstigten, Endbegünstigten und Personen, die sie kontrollieren, umfassen (sind aber nicht darauf beschränkt). Der Anteilseigner ist verpflichtet, jeglichen Aufforderungen der Verwaltungsgesellschaft nachzukommen, diese Informationen zur Verfügung zu stellen, damit die Verwaltungsgesellschaft ihren Meldepflichten nachkommen kann. Wenn der Anteilseigner in einem Fall, in dem die Gestaltung als meldepflichtig angesehen wird, nicht antwortet oder wenn eines der erforderlichen Elemente fehlt, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, bestimmte Informationen über den Anteilseigner und die Gestaltung den betreffenden Steuerbehörden zu melden.

Für Informationen über seine persönliche Situation wird der Anteilseigner aufgefordert, einen unabhängigen Steuerberater zu konsultieren.

**III.2 Besondere Bestimmungen**

Der Investmentfonds Tocqueville Gold ist ein Investmentfonds mit fünf Anteilsklassen: Anteilsklasse P (ISIN-Code: FR0010649772); Anteilsklasse I (ISIN-Code: FR0010653501); Anteilsklasse I-N (ISIN-Code: FR0011285915); Anteilsklasse I-N USD (ISIN-Code: FR0011441849); und Anteilsklasse S (ISIN-Code: FR0013245354).

▪ **Klassifizierung**

Internationale Aktien Der Investmentfonds Tocqueville Gold wird dauerhaft zu mindestens 60 % an den internationalen Aktienmärkten investiert sein.

▪ **Ziel**

Ziel des Investmentfonds Tocqueville Gold ist es, langfristig durch Anlagen in Wertpapiere von auf Gold und Edelmetalle spezialisierten Unternehmen eine Performance zu erzielen, die über der Wertentwicklung des internationalen Aktienmarkts liegt.

## ▪ Referenzindex

Der Investmentfonds wird ohne Bezug auf einen Referenzindex verwaltet. Die Performance des Investmentfonds kann jedoch im Nachhinein mit der Wertentwicklung des in Euro umgerechneten Philadelphia Gold & Silver Sector Total Return (XXAU) Index verglichen werden. Der XXAU-Index ist der Index der reinvestierten Dividenden des Gold-/Silbersektors der Philadelphia Stock Exchange, der die gewichtete Kapitalisierung von 30 im Gold- und Silberbergbau tätigen Unternehmen abbildet.

Der OGAW ist kein Index-OGAW. Er kann erheblich von der Verteilung dieses Index abweichen.

## ▪ Anlagestrategien

### ▪ Angewandte Strategie

Der Investmentfonds Tocqueville Gold wird dauerhaft zu mindestens 60 % an den internationalen Aktienmärkten investiert sein.

Normalerweise werden mindestens 80 % des Nettovermögens des Investmentfonds in Wertpapiere von Unternehmen aus aller Welt und aller Börsenkapitalisierungen investiert, die im Bereich des Abbaus oder der Verarbeitung von Gold oder eventuell von anderen Edelmetallen tätig sind.

Die Anlagestrategie des Investmentfonds besteht insbesondere darin, Unternehmen mit soliden Fundamentalwerten zu suchen, die vorübergehend von den Anlegern vernachlässigt werden und deren Börsenwert daher gemäß der Analyse von Sprout Asset Management USA unter ihrem Substanzwert liegt.

Das Engagement gegenüber Schwellenmärkten ist auf 65 % des Nettovermögens des Investmentfonds beschränkt.

Das Engagement gegenüber Unternehmen mit niedrigen Kapitalisierungen ist auf 20 % des Vermögens des Investmentfonds beschränkt.

## Hinweise zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und zur europäischen Taxonomie

### ***Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken und der negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren:***

Der Investmentfonds hat zum Ziel, sein Anlageziel zu erreichen und gleichzeitig die Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachstehend definiert) in seinen Anlageprozess einzubeziehen. Die Nachhaltigkeitsrisiken werden in der Ausschlusspolitik angesprochen, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (<https://www.tocquevillefinance.fr/fr/qui-sommes-nous/reglementaire>) verfügbar ist.

Die negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden nicht berücksichtigt, da die Anlagestrategie des Investmentfonds sich auf finanzielle Aspekte konzentriert und keine finanzunabhängigen Beschränkungen vorsieht.

### ***Berücksichtigung der europäischen Taxonomie<sup>1</sup>:***

Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

### ▪ Angewandte Techniken und Instrumente

#### ▪ Vermögenswerte (ohne eingebettete Derivate)

##### • Aktien

Das Aktienengagement beträgt 60 bis 100 % des Nettovermögens des Investmentfonds.

Die in den Investmentfonds eingebrachten Aktien sind Wertpapiere aus dem Gold- und Edelmetallbergbaubereich aus aller Welt und aller Börsenkapitalisierungen.

Das Engagement gegenüber Schwellenmärkten ist auf 65 % des Nettovermögens des Investmentfonds beschränkt.

Das Engagement gegenüber Unternehmen mit niedrigen Kapitalisierungen (weniger als 500 Mio. US-Dollar) ist auf 20 % des Nettovermögens des Investmentfonds beschränkt.

Die Fondsanteile sind nicht gegen das Währungsrisiko abgesichert.

ADR sind bis zu 20 % des gesamten Nettovermögens des Investmentfonds zugelassen. Ein ADR wird von einer amerikanischen Bank ausgegeben und repräsentiert das Eigentum an einer Aktie einer nichtamerikanischen Gesellschaft.

##### • Schuldtitel und Geldmarktinstrumente

Um das Engagement des Portfolios gegenüber den Aktienmärkten gegebenenfalls durch eine Streuung zu reduzieren, ist es dem Investmentfonds gestattet, bis zu 40 % des Nettovermögens in Anleihen, Schatzanweisungen und sonstige öffentliche und private Schuldtitel (Commercial Papers, BTAN) mit einer maximalen Laufzeit von 10 Jahren zu investieren.

Ausgehend von dem oben definierten Anlageuniversum (geografischer Bereich, Fälligkeit) führt die Verwaltungsgesellschaft eine interne Analyse des Kreditrisikos durch, um einen Titel auszuwählen oder abzutreten. Die Verwaltungsgesellschaft stützt sich daher nicht mechanisch und ausschließlich auf Ratings der Ratingagenturen, sondern integriert ihre eigene Analyse, um die Bewertung des Ratings zu verstehen und so über den Erwerb und die Verwahrung des Vermögens oder die Veräußerung zu entscheiden.

Diese Anlageinstrumente lauten auf Euro und haben gemäß der Basler Methode ein Mindestrating von BBB (diese Methode sieht vor, dass bei einer Bewertung des Titels durch die bedeutendsten bestehenden Agenturen (Standard & Poor's, Moody's, Fitch) das

<sup>1</sup> Der Begriff verweist auf die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen, die sogenannte Taxonomie-Verordnung.



maßgebliche Agenturrating (i) das niedrigste Rating der beiden besten Ratings ist, wenn der Titel von mindestens drei Agenturen bewertet wird; oder (ii) das schlechteste der beiden Ratings, wenn der Titel nur von zwei Agenturen bewertet wird; oder (iii) das Rating der einzigen Agentur, die den Titel bewertet hat, falls der Titel nur von einer einzigen Agentur bewertet wird) oder eine von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig erachtete Bewertung, sofern der Emittent aufgrund der internen Analyse des Ertrags-/Risikoprofils des Wertpapiers (Rentabilität, Kredit, Liquidität, Fälligkeit) zugelassen ist.

Für den Fall, dass kein Agenturrating für die Emission vorliegt, tritt das Rating des Emittenten oder des Garanten an dessen Platz, wobei erforderlichenfalls die Nachrangigkeit der Emission mit zu berücksichtigen ist.

Das Engagement gegenüber dem Zinsrisiko ist auf 40 % des Nettovermögens des Investmentfonds beschränkt.

- **OGAW und alternative Investmentfonds**

Der Investmentfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile oder Aktien von AIF und OGAW nach französischem und/oder europäischem Recht (einschließlich Tracker<sup>2</sup> auf Rohstoffindizes (Öl, Metalle, einschließlich Gold und Silber) und von AIF investieren, welche die 4 Kriterien von Artikel R214-13 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (Code monétaire et financier) erfüllen. Bei diesen OGAW und/oder alternativen Investmentfonds handelt es sich um Geld-, Aktien- oder Anleihenfonds. Die zugrundeliegenden OGA werden im Hinblick auf die Realisierung des Ziels des Investmentfonds ausgewählt und/oder mit dem Ziel der Anlage der liquiden Mittel des Investmentfonds.

Der Investmentfonds kann in OGA der Verwaltungsgesellschaft oder einer verbundenen Gesellschaft investieren.

- **Derivative Instrumente**

Keine.

- **Wertpapiere mit Derivaten**

Keine.

- **Einlagen**

Der Investmentfonds behält sich die Möglichkeit vor, mit Einlagen zu arbeiten, im Wesentlichen zum Zweck der Verwaltung seiner liquiden Mittel, und zwar bis zu einer Grenze von 20 % des Nettovermögens des Investmentfonds.

- **Kreditaufnahmen**

Kreditaufnahmen durch den Investmentfonds sind nicht vorgesehen. Dennoch kann aufgrund von Transaktionen im Zusammenhang mit Geldflüssen des Investmentfonds (laufende Investitionen und Veräußerungen, Zeichnungs- oder Rücknahmegeschäfte usw.) bis zu einer Höhe von 10 % des Nettovermögens des Investmentfonds eine einmalige und vorübergehende Sollstellung bestehen.

- **Befristete Erwerbs- und Abtretungsgeschäfte mit Wertpapieren**

- **Art der verwendeten Transaktionen**

Zur effizienten Verwaltung des Portfolios kann der Investmentfonds befristete Erwerbs- und Abtretungsgeschäfte mit Wertpapieren (Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte gegen Barzahlung, Darlehenstransaktionen und Wertpapierleihgeschäfte) durchführen.

- **Art der Intervention (sämtliche Tätigkeiten müssen sich auf die Verwirklichung des Anlageziels beschränken):**

Ziel dieser Transaktionen ist es, das Anlageziel sicherzustellen und insbesondere die Ergreifung von Marktchancen zu ermöglichen, um die Performance des Portfolios zu verbessern, das Liquiditätsmanagement sowie die Erträge des Investmentfonds zu optimieren.

- **Arten von Vermögenswerten, die Gegenstand dieser Transaktionen sein können**

Bei den Vermögenswerten, die Gegenstand dieser Transaktionen sein können, handelt es sich um Wertpapiere, die für die Anlagestrategie in Frage kommen (Schuldtitel und Instrumente der Anleihe- und Geldmärkte, wie in der Rubrik „Vermögenswerte (ohne eingebettete Derivate)“ beschrieben).

- **Geplanter und genehmigter Nutzungsgrad**

Der Investmentfonds kann Pensionsgeschäfte in Höhe von 100 % des Nettovermögens und Wertpapierleihgeschäfte in Höhe von 10 % des Nettovermögens tätigen.

- **Auswahl der Vertragspartner**

Durch ein Verfahren zur Auswahl der Vertragspartner, mit denen diese Transaktionen abgewickelt werden, kann das Risiko eines Interessenkonflikts bei der Vornahme dieser Geschäfte vermieden werden.

Weitere Informationen über das Verfahren zur Auswahl der Vertragspartner sind unter „Gebühren und Kosten“ zu finden.

Bei den im Rahmen von befristeten Erwerbs- und Abtretungsgeschäften mit Wertpapieren genutzten Vertragspartnern handelt es sich um Finanzinstitute mit Sitz in der OECD und mit einem Mindestrating von BBB- zum Zeitpunkt der Durchführung der Transaktion.

- **Vergütung**

Weitere Informationen zur Vergütung sind unter „Gebühren und Kosten“ zu finden.

---

<sup>2</sup> Investmentfonds, SICAV oder gleichwertige Instrumente, die auf der Grundlage des ausländischen Rechts ausgegeben wurden, die entweder direkt oder durch Investition die in einem Index enthaltenen Werte abbilden (zum Beispiel: FTSE MTS Global, FTSE MTS 3-5 Jahre, Iboxx...) und ständig auf einem geregelten Markt gehandelt werden.

### ▪ Verträge zur Bestellung von finanziellen Sicherheiten

Der Investmentfonds kann für die Erfüllung seines Anlageziels finanzielle Sicherheiten in Wertpapieren oder Bargeld entgegennehmen und gewähren sowie die als Sicherheit erhaltenen Barmittel nur in kurzfristige Anteile oder Aktien von Geldmarktfonds, in qualitativ hochwertige Staatsanleihen, in Pensionsgeschäfte mit Wertpapieren investieren, die für die Anlagestrategie in Frage kommen, oder in Einlagen von Kreditinstituten.

Die erhaltenen finanziellen Sicherheiten müssen folgenden Regeln entsprechen:

- **Kreditwürdigkeit der Emittenten:** die in Wertpapieren erhaltenen finanziellen Sicherheiten sind entweder Staatsanleihen der OECD oder supranationale oder gesicherte Verbindlichkeiten (ohne Fälligkeitsbeschränkung);
- **Liquidität:** die in anderer Weise als in Form von Bargeld erhaltenen finanziellen Sicherheiten müssen liquide sein und zu transparenten Preisen ausgehandelt werden;
- **Wechselbeziehungen:** die Sicherheiten werden von einer von der Vertragspartei unabhängigen Stelle ausgestellt;
- **Diversifikation:** das Ausfallrisiko in OTC-Geschäften darf 10 % des Nettovermögens nicht übersteigen; das Engagement gegenüber einem Emittenten einer Sicherheit darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens betragen;
- **Verwahrung:** Jede erhaltene finanzielle Garantie wird bei der Verwahrstelle des Investmentfonds oder bei einem ihrer Bevollmächtigten oder Dritten unter ihrer Kontrolle oder bei jedem Drittverwahrer, die einer aufsichtsrechtlichen Aufsicht unterliegen, aufbewahrt.

Im Einklang mit ihrer internen Politik zur Verwaltung der finanziellen Sicherheiten legt die Verwaltungsgesellschaft Folgendes fest:

- die Höhe der erforderlichen finanziellen Sicherheit; und
- die Höhe des Abschlags für die im Rahmen der finanziellen Sicherheiten erhaltenen Vermögenswerte, insbesondere in Abhängigkeit von ihrer Art, der Bonität der Emittenten, ihrer Fälligkeit, ihrer Referenzwährung und ihrer Liquidität und Volatilität.

Die Verwaltungsgesellschaft bewertet die erhaltenen Sicherheiten nach den Bewertungsregeln dieses Prospekts täglich auf der Grundlage von Marktpreisen (Mark-to-Market). Die Margin Calls werden gemäß den Bestimmungen der Verträge über finanzielle Sicherheiten durchgeführt.

Die im Rahmen einer Eigentumsübertragung empfangenen finanziellen Sicherheiten werden von der Verwahrstelle des Investmentfonds verwahrt.

### ▪ Risikoprofil

Der Investmentfonds wird in Finanzinstrumente investiert, die vom Beauftragten und dem Unterbeauftragten für die Finanzverwaltung ausgewählt werden. Diese Instrumente sind den Entwicklungen und Risiken des Marktes unterworfen.

Die mit den angewandten Techniken verbundenen Hauptrisiken, denen der Anleger sich aussetzt, sind:

- **Risiko des Kapitalverlusts:** Der Kapitalverlust entsteht beim Verkauf eines Anteils zu einem geringeren Preis als dem bei der Zeichnung bezahlten Preis. Dieses Risiko ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass der Investmentfonds keinen Kapitalschutz und keine Kapitalgarantie bietet. Daher besteht das Risiko, dass das investierte Kapital nicht vollständig zurückbezahlt wird.
- **Aktien- und Marktrisiko:** Wenn die Aktienmärkte fallen, fällt der Nettoinventarwert des Investmentfonds. Der Investmentfonds kann in Unternehmen mit geringen Marktkapitalisierungen investieren. Das Volumen dieser börsennotierten Wertpapiere ist geringer und die Marktschwankungen nach oben und unten sind ausgeprägter und schneller als bei den hohen Kapitalisierungen. Wenn die Aktien oder Indizes, in denen das Portfolio engagiert ist, fallen, kann der Nettoinventarwert des Fonds fallen.
- **Schwellenmarktaktienrisiko:** Der Investmentfonds kann bis zu 65 % in Aktien aus Schwellenländern investieren. Die Anleger werden auf die Betriebs- und Aufsichtsbedingungen dieser Märkte hingewiesen, die von den an den bedeutenden internationalen Standorten vorherrschenden Standards abweichen können. Abwärtsbewegungen auf diesen Märkten können somit zu einem schnelleren und stärkeren Rückgang des Nettoinventarwerts führen. Wenn die Aktien oder Indizes, in denen das Portfolio engagiert ist, fallen, kann der Nettoinventarwert des Fonds fallen.
- **Branchenkonzentrationsrisiko:** Die Konzentration der besonderen mit dem Bergbaubereich verbundenen Risiken sowie die Schwankungen der Rohstoffpreise und die hohe Volatilität des Fonds können den Nettoinventarwert beeinträchtigen. Bei diesen besonderen Risiken handelt es sich um rechtliche Risiken in Bezug auf den Erhalt von Lizenzen und Genehmigungen, das Risiko von Entwicklungen beim Abbau des Vorkommens, das Risiko von mit der Bohrung verbundenen Umweltlasten, mit der politischen Stabilität des Landes und der Entwicklung des nationalen rechtlichen Rahmens verbundene Risiken sowie Steuerrisiken. Darüber hinaus weisen bestimmte Abbauländer ein geopolitisches Risiko auf und den Anlegern muss bewusst sein, dass sie eine Anlage mit einem erhöhten Risikoprofil wählen. Wenn die Aktien des Anlagesektors oder der Indizes, in denen das Portfolio engagiert ist, fallen, kann der Nettoinventarwert des Fonds fallen.
- **Mit der Ermessensverwaltung verbundenes Risiko:** Die Wertentwicklung des Fonds hängt von den vom Manager ausgewählten Unternehmen ab. Es besteht das Risiko, dass der Manager nicht die Unternehmen auswählt, die sich am besten entwickeln.
- **Wechselkursrisiko:** Der Investmentfonds investiert überwiegend in Aktien aus nicht der Eurozone angehörenden Ländern. Die Fondsanteile werden nicht gegen das Währungsrisiko abgesichert.
- **Zinsrisiko:** Wenn die Zinssätze steigen, fällt der Wert der im Portfolio gehaltenen Zinsprodukte. Der Anstieg der Zinssätze wirkt sich somit negativ auf den Wert der in Zinsprodukte investierten Vermögenswerte des OGAW aus. Der Rückgang der Kurse dieser Vermögenswerte entspricht dem Zinsrisiko. Bei einem Anstieg der Zinssätze kann der Wert des OGAW zurückgehen.
- **Rohstoffrisiko:** Die Schwankungen der Rohstoffkontrakte können den Nettoinventarwert des Fonds beeinträchtigen. Die Entwicklung der Rohstoffkomponenten kann erheblich von der Entwicklung der Märkte für herkömmliche Wertpapiere (Aktien, Anleihen) abweichen. Klimatische und geopolitische Faktoren können die Angebots- und Nachfragesituation des

zugrundeliegenden Produkts bzw. dessen voraussichtliche Knappheit am Markt ebenfalls beeinflussen. Wenn die Aktien des Anlagesektors oder der Indizes, in denen das Portfolio engagiert ist, fallen, kann der Nettoinventarwert des Fonds fallen.

- **Nachhaltigkeitsrisiko:** Ereignisse oder Situationen im Umwelt-, Sozial- oder Governance-Bereich, die, falls sie eintreten, tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnten. Im Einzelnen können sich die negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Portfoliogesellschaften über eine Reihe von Mechanismen auswirken, insbesondere: 1) Ertragsrückgang; 2) höhere Kosten; 3) Verluste oder Wertminderungen von Vermögenswerten; 4) höhere Kapitalkosten und 5) Geldbußen oder aufsichtsrechtliche Risiken.

Die folgenden Nebenrisiken sind mit den angewandten Techniken verbundenen:

- **Liquiditätsrisiko:** Dieses Risiko besteht im Wesentlichen bei Wertpapieren, deren Transaktionsvolumen niedrig ist und bei denen es daher schwieriger ist, jederzeit einen Käufer/Verkäufer zu einem angemessenen Preis zu finden. Diesem Risiko wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet, um dieses in einem Ausmaß zu halten, welches nicht das Gleichgewicht zwischen Aktiva und Passiva Ihres Fonds gefährdet.
- **Kreditrisiko:** Das Risiko, dass ein Emittent von Anleihen seinen Zahlungsverpflichtungen, d. h. den jährlichen Zahlungen der Coupons und der Rückzahlung des Kapitals bei der Fälligkeit, nicht nachkommen kann. Ein solcher Ausfall könnte dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Fonds zurückgeht. Dieser Begriff bezieht sich ebenfalls auf das Risiko der Herabstufung des Ratings des Emittenten.

▪ **Garantie oder Schutz**

Keine.

▪ **Betroffene Zeichner und Profil des typischen Anlegers**

Die Anteilsklasse P des Fonds richtet sich an alle Anleger und insbesondere an Privatanleger. Anteile der Klasse P können Lebensversicherungsverträgen zugrundeliegen.

Die Anteilsklassen I, I-N, I-N USD des Fonds richten sich an alle Anleger und insbesondere an institutionelle Anleger.

Die Anteilsklasse S des Fonds ist insbesondere zur Vermarktung durch andere Finanzintermediäre als die Verwaltungsgesellschaft vorgesehen (siehe oben).

Der Betrag, der vernünftigerweise in diesen Investmentfonds investiert werden sollte, hängt von der persönlichen Situation des Anlegers ab. Bei seiner Bestimmung muss er sein persönliches Vermögen, seinen derzeitigen Bedarf sowie seinen Bedarf mindestens für die folgenden 5 Jahre berücksichtigen, aber auch seinen Wunsch, Risiken einzugehen oder im Gegenteil, vorsichtige Anlagen zu bevorzugen. Es wird außerdem stark empfohlen, seine Anlagen ausreichend zu diversifizieren, damit diese nicht ausschließlich den Risiken dieses Fonds ausgesetzt sind. Jeder Anleger wird daher aufgefordert, seine persönliche Situation mit seinem Finanzberater zu prüfen.

Es wird ausdrücklich daran erinnert, dass der OGAW, der Gegenstand des vorliegenden Dokuments ist, Vertriebsbeschränkungen in Bezug auf natürliche oder juristische Personen unterliegen kann, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohn- oder Geschäftssitzes oder ihres Eintragungsorts oder aus einem sonstigen Grund einer ausländischen Rechtsordnung unterliegen, die das Angebot bestimmter Produkte oder Leistungen (und insbesondere von Finanzinstrumenten) untersagt oder beschränkt.

▪ **Fall der „U.S. Persons“**

Es wurde und wird keine Eintragung der Anteile gemäß dem *U.S. Securities Act* von 1933 (nachstehend der „**Act von 1933**“) oder aufgrund eines in einem US-Staat geltenden Gesetzes vorgenommen, und die Anteile dürfen nicht direkt oder indirekt an Personen in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich ihrer Gebiete und Besitztümer) abgetreten, angeboten oder verkauft werden, im Folgenden eine „**U.S. Person**“, gemäß Definition durch die US-Regulierung Regulation S im Rahmen des von der US-Marktaufsichtsbehörde, der Securities and Exchange Commission (oder der „**SEC**“), angenommenen Act von 1933, es sei denn, (i) es ist eine Registrierung der Anteile erfolgt oder (ii) eine Freistellung galt mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats.

Der Investmentfonds ist und wird nicht gemäß dem *U.S. Investment Company Act* von 1940 registriert. Jegliche Weiterveräußerung oder Veräußerung der Anteile in die Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine *U.S. Person* kann eine Verletzung gegen amerikanisches Recht darstellen und bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats. Wer Anteile erwerben oder zeichnen möchte, muss schriftlich bescheinigen, dass es sich nicht um eine *U.S. Person* handelt.

Die Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds ist befugt, Beschränkungen vorzuschreiben, und zwar für (i) das Halten von Anteilen durch eine *U.S. Person* und damit den Zwangsrückkauf der gehaltenen Anteile gemäß den im Reglement des Investmentfonds beschriebenen Modalitäten oder (ii) die Übertragung der Anteile an eine *U.S. Person*. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf jede Person (a), die direkt oder indirekt gegen die Gesetze und Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt, oder (b) die dem Investmentfonds nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds einen Schaden zufügen könnte, den sie sonst weder erduldet noch erlitten hätte.

Das Angebot von Anteilen wurde weder von der SEC, der Fachkommission eines US-Staates oder von einer anderen amerikanischen Regulierungsbehörde genehmigt oder abgelehnt, noch haben diese Behörden dieses Angebot oder die Richtigkeit oder Angemessenheit der Dokumente in Bezug auf dieses Angebot beurteilt oder diese sanktioniert. Alle diesbezüglichen Behauptungen verstoßen gegen das Gesetz.

Alle Anteilseigner haben den Investmentfonds unverzüglich zu informieren, sobald sie als *U.S. Person* gelten. Jeder Anteilseigner, der zu einer *U.S. Person* wird, ist nicht mehr ermächtigt, neue Anteile zu erwerben, und kann darum gebeten werden, seine Anteile jederzeit an Personen zu veräußern, die keine *U.S. Person* sind. Die Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds behält sich das Recht vor, den Zwangsrückkauf aller direkt oder indirekt von einer *U.S. Person* gehaltenen Anteile gemäß den im Reglement des Investmentfonds beschriebenen Modalitäten vorzunehmen, oder wenn das Halten von Anteilen durch irgendwelche Personen gegen das Gesetz oder die Interessen des Investmentfonds verstößt.



Eine Definition der *U.S. Person* findet sich unter: <http://www.sec.gov/about/laws/secrulesregs.htm>.

▪ **Fälle russischer und belarussischer Staatsangehöriger**

Die Anteile des Investmentfonds stehen nicht zur Zeichnung durch Anleger offen, die von den Verbotsmaßnahmen gemäß Artikel 5f der Verordnung (EG) Nr. 833/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Situation in der Ukraine destabilisieren, in ihrer jeweils geänderten Fassung, betroffen sind. Dieses Verbot gilt für russische oder belarussische Staatsangehörige, in Russland oder Belarus ansässige natürliche Personen und für in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen.

▪ **Empfohlene Anlagedauer:**

Mehr als 5 Jahre

▪ **Modalitäten der Bestimmung und der Verwendung der ausschüttbaren Beträge**

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahrs entspricht dem Betrag der Zinsen, Zinsrückstände, Dividenden, Prämien, Sitzungsgelder sowie aller Erträge der im Portfolio des Fonds enthaltenen Wertpapiere zuzüglich der Erträge der Sichteinlagen abzüglich der Verwaltungskosten und der Darlehenskosten.

Die ausschüttbaren Beträge setzen sich folgendermaßen zusammen:

1. Das Nettoergebnis erhöht um den Gewinnvortrag und erhöht oder verringert um den Saldo des Ertragsausgleichskontos (im Folgenden das „**Segment 1**“);
2. Die während des Geschäftsjahrs festgestellten gebührenbereinigten realisierten Gewinne abzüglich der gebührenbereinigten Verluste, erhöht um die gleichartigen um den Saldo des Ertragsausgleichskontos bereinigten Nettogewinne aus den früheren Geschäftsjahren, welche nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden (im Folgenden das „**Segment 2**“).

Die vorstehend unter 1. und 2. erwähnten Beträge können ganz oder teilweise unabhängig voneinander ausgeschüttet und/oder übertragen und/oder thesauriert werden.

Die Auszahlung der ausschüttbaren Beträge wird innert einer Frist von höchstens 5 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs vorgenommen.

P, I, I-N, I-N USD und S sind rein thesaurierende Anteilsklassen, sowohl für Segment 1 als auch für Segment 2.

▪ **Merkmale der Anteile**

Die Anteilsklassen P, I, I-N und S lauten auf Euro; die Anteilsklasse I-N USD lautet auf USD. Alle Anteile können in Zehntausendstel unterteilt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

▪ **Ursprünglicher Nettoinventarwert des Anteils**

- Anteilsklasse P: 100 €
- Anteilsklasse I: 100 €
- Anteilsklasse I-N: 100 €
- Anteilsklasse I-N USD: 100 USD
- Anteilsklasse S: 100 €

▪ **Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten**

Die Anträge werden gemäß der nachstehenden Tabelle ausgeführt:

T	T	T: Tag der Feststellung des Nettoinventarwerts	T+1 Werktag	T+2 Werktage	T+2 Werktage
Zentralisierung der Zeichnungsaufträge vor 16:00 Uhr*	Zentralisierung der Rücknahmeaufträge vor 16:00 Uhr*	Ausführung des Antrags spätestens an T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Lieferung der Zeichnungen	Erladigung der Rücknahmen

\* Außer bei einer mit Ihrem Finanzinstitut vereinbarten besonderen Frist.

Zeichnungen und Rücknahmen werden als Mengen- oder Betragsangabe entgegengenommen, die Dezimalisierung wird auf 4 Dezimalstellen vorgenommen (das heißt einen Zehntausendstel Anteil).

<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	Anteilsklasse P	Ein Anteil
	Anteilsklasse I	1 000 Anteile
	Anteilsklasse I-N	100'000 €
	Anteilsklasse I-N USD	100'000 \$
	Anteilsklasse S	Ein Anteil
<b>Mindestbetrag der Folgezeichnungen</b>	Anteilsklasse P	Ein Zehntausendstel eines Anteils
	Anteilsklasse I	

	Anteilsklasse I-N	
	Anteilsklasse I-N USD	
	Anteilsklasse S	

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden jederzeit bei der Verwahrstelle entgegengenommen und an allen Geschäftstagen bis 16:00 Uhr zusammengetragen und auf der Grundlage des Nettoinventarwerts ausgeführt, der auf der Grundlage der Schlusskurse des Tages ermittelt und am darauffolgenden Werktag berechnet wird. Davon ausgenommen sind Feiertage in Frankreich im Sinne von Artikel L3133-1 des französischen Arbeitsgesetzes (Code du travail), selbst wenn die Pariser Börse (Kalender der Euronext S.A.) geöffnet ist.

▪ **Modalitäten und Bedingungen für Zeichnungen und Rücknahmen**

Die zur Annahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen designierte Stelle ist: BNP Paribas (Rue du Débarcadère 9 – 93500 Pantin).

▪ **Bestimmung des Nettoinventarwerts**

Der Investmentfonds wird täglich an allen Werktagen an den Börsen von Paris, New York und Toronto bewertet, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Frankreich (d. h. an einem Feiertag im Sinne von Artikel L. 3133-1 des französischen Arbeitsgesetzbuchs [Code du travail], selbst wenn die Pariser Börse geöffnet ist). Für den Fall, dass es sich bei dem Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts um einen Feiertag in Frankreich (im Sinne von Artikel L3133-1 des Code du travail) oder einen Tag handelt, an dem die Börse geschlossen ist (Kalender der Euronext S.A. NYSE und Toronto Stock Exchange), wird die Berechnung des Nettoinventarwerts am folgenden Werktag vorgenommen. Diese Bewertung wird gemäß den Bewertungs- und Rechnungslegungsregeln der Vermögenswerte des Investmentfonds berechnet. Der Nettoinventarwert ist am auf den Berechnungstag folgenden Geschäftstag bei der Verwaltungsgesellschaft verfügbar. Das Nettovermögen oder die Anzahl der Anteile werden laufend auf der Website von Tocqueville Finance veröffentlicht ([www.tocquevillefinance.fr](http://www.tocquevillefinance.fr)) und können telefonisch erfragt werden (01 56 77 33 00).

▪ **Gebühren und Kosten**

▪ **Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge**

Die Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge werden zu dem vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis hinzugerechnet bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Die vom OGAW einbehaltenen Gebühren dienen zur Begleichung der vom OGAW in Verbindung mit der Anlage oder Veräußerung der ihm anvertrauten Guthaben getragenen Kosten. Die nicht vom OGAW einbehaltenen Gebühren gehen an die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle etc.

Vom Anleger zu zahlende Gebühren, die bei Zeichnungen und Rücknahmen erhoben werden	Bemessungsgrundlage	Satz
Vom OGAW nicht einbehaltener Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	Anteilsklassen P und S: höchstens 3,50 % Anteilsklassen I, I-N, I-N USD: Keine
Vom OGAW einbehaltener Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	Keine
Vom OGAW nicht einbehaltener Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	Anteilsklassen P und S: höchstens 1,00 % Anteilsklassen I, I-N, I-N USD: Keine
Vom OGAW einbehaltener Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	Keine

▪ **Betriebs- und Verwaltungskosten**

Diese Kosten umfassen sämtliche dem OGAW unmittelbar berechneten Kosten, mit Ausnahme der Transaktionskosten. Die Transaktionskosten enthalten die Vermittlungskosten (Courtage, Börsensteuern etc.) und die Umsatzprovision, die gegebenenfalls insbesondere von der Verwahrstelle und von der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können folgende Kosten hinzukommen:

- dem OGAW berechnete Transaktionskosten;
- indirekte Verwaltungskosten in Verbindung mit Zeichnungen der OGAW, die zu den Vermögenswerten des Fonds gehören;
- ein Ertragsanteil der befristeten Erwerbs- und Abtretungsgeschäfte mit Wertpapieren.

**Weitere Einzelheiten zu den Gebühren, die dem OGAW tatsächlich berechnet werden, entnehmen Sie bitte den wesentlichen Anlegerinformationen.**

	Dem OGAW berechnete Gebühren	Bemessungsgrundlage	Satz
1-2	Verwaltungsgebühren und Externe Verwaltungsgebühren der Verwaltungsgesellschaft	Nettovermögen	Anteilsklasse P: höchstens 2,00 % inkl. Steuern Anteilsklassen I, I-N und I-N USD: höchstens 1,00 % inkl. Steuern Anteilsklasse S: höchstens 1,10 % inkl. Steuern

3	Max. indirekte Kosten (Provision und Verwaltungskosten)	Nettovermögen	Unerheblich
4	Umsatzprovision: Verwaltungsgesellschaft (100 %) Verwahrstelle (keine)	Abbuchung bei jeder Transaktion	Börse in Frankreich: höchstens 0,36 % inkl. Steuern Ausländische Börse: höchstens 0,60 % inkl. Steuern
5	An die Wertentwicklung gebundene Gebühren	Nettovermögen	Keine

Nur die unten aufgeführten Kosten können außerhalb der 4 oben genannten Kostenblöcke liegen:

- die gemäß Artikel L. 621-5-3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code monétaire et financier) geschuldeten Beiträge für die Verwaltung dieses Investmentfonds;
- außerordentliche und nicht wiederkehrende Steuern, Abgaben, Beiträge und staatliche Gebühren (im Zusammenhang mit dem Investmentfonds);
- außerordentliche und nicht wiederkehrende Kosten zur Eintreibung von Forderungen (Bsp.: Lehman) oder ein Verfahren zur Geltendmachung eines Rechts (z. B. Sammelklageverfahren).

Die Information zu diesen Kosten wird außerdem nachträglich im Jahresbericht des Investmentfonds beschrieben.

▪ **Befristete Erwerbs- und Abtretungsgeschäfte mit Wertpapieren**

Die sich aus den befristeten Erwerbs- und Abtretungsgeschäften mit Wertpapieren ergebenden Erträge, einschließlich der Erträge, die durch die Reinvestition von Barsicherheiten im Zusammenhang mit den Geschäften erzielt werden, abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten werden dem Investmentfonds zurückerstattet.

Die direkten und indirekten Betriebskosten stehen der Verwaltungsgesellschaft zu. Der Anteil dieser Kosten darf nicht mehr als 50 % der generierten Erträge ausmachen.

Weitere Informationen sind im Jahresbericht des Investmentfonds zu finden.

▪ **Auswahlverfahren der Intermediäre**

Die Intermediäre müssen auf der von der Verwaltungsgesellschaft erstellten und regelmäßig überarbeiteten Liste aufgeführt sein. Die Auswahl basiert vor allem auf der Qualität der Ausführung.

▪ **Anmerkungen**

Die Verwaltungsgesellschaft hat keine Vereinbarungen über Ausgleichsprovisionen mit Brokern oder mit der Verwahrstelle abgeschlossen.

Weitere Informationen sind im Jahresbericht des OGAW zu finden.

**IV. Geschäftliche Informationen**

Die Rücknahme oder die Rückzahlung der Anteile können jederzeit bei der Verwahrstelle beantragt werden.

Der Nettoinventarwert ist bei der Verwaltungsgesellschaft verfügbar. Der vollständige Prospekt, die periodischen Dokumente und der Jahresbericht sind bei der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

In Übereinstimmung mit dem geltenden Rechtsrahmen bezüglich der Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien) durch die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Anlagestrategie und der im Hinblick auf den Beitrag zur Energie- und Ökologiewende eingesetzten Mittel sowie der Nachhaltigkeitsrisiken, und zusätzlich zu den in diesem Prospekt unter der Rubrik „Anlagestrategie“ genannten Informationen, findet der Anleger die Informationen im Bericht zu Artikel 173 des französischen Energiewendegesetzes (Loi sur la transition énergétique) unter der folgenden Internetadresse: <https://www.tocquevillefinance.fr/fr/qui-sommes-nous/reglementaire> und im Jahresbericht des Investmentfonds. Der Investmentfonds berücksichtigt die negativen Auswirkungen der Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren nicht, da er auf der Grundlage der ESG-Kriterien einen begrenzten Prozentsatz von Titeln aus dem Universum ausschließt und keine ESG-Integration in sein Gesamtvermögen vornimmt.

**V. Anlageregeln**

Der OGAW beachtet die nach geltendem Recht bestehenden Zulässigkeitsvoraussetzungen und Anlagebeschränkungen und insbesondere die Artikel L 214-20 und R 214-9 ff. des Code Monétaire et Financier.

Gemäß den Bestimmungen der Artikel R 214-1 bis R 214-18 des Code Monétaire et Financier, müssen die Regeln der Vermögenszusammensetzung gemäß dem Code Monétaire et Financier sowie die für diesen OGAW geltenden Regeln zur Risikostreuung jederzeit eingehalten werden. Wenn diese Grenzen unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft oder infolge der Ausübung eines Zeichnungsrechts überschritten werden, hat die Verwaltungsgesellschaft das vorrangige Ziel, diese Situation schnellstmöglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilseigner des OGAW zu bereinigen.

**VI. Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos**

Das Gesamtrisiko aus Finanzkontrakten wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

## VII. Regeln zur Bewertung und Verbuchung von Vermögenswerten

### ▪ Verbuchung der Erträge

Der Investmentfonds verbucht seine Erträge nach der Methode des vereinnahmten Coupons.

### ▪ Verbuchung der Zu- und Abgänge im Portfolio

Die Verbuchung der Zu- und Abgänge im Portfolio des Investmentfonds erfolgt unter Ausschluss der Verhandlungskosten.

### ▪ Bewertungsmethoden

Die Buchungswährung des Investmentfonds ist der Euro.

Bei jeder Bewertung wird das Vermögen des Investmentfonds nach folgenden Grundsätzen bewertet:

- **Bei börsennotierten Aktien, Anleihen und ähnlichen Wertpapieren (französischen und ausländischen Wertpapieren) erfolgt die Bewertung zum Börsenkurs**

Die Bewertung erfolgt zum Börsenkurs.

Der verwendete Börsenkurs hängt vom Ort der Notierung des Wertpapiers ab:

- Notierung in Europa: Börsenschlusskurs des Tages.
- Notierung in Asien: Börsenschlusskurs des Tages.
- Notierung in Australien: Börsenschlusskurs des Tages.
- Notierung in Nordamerika: Börsenschlusskurs des Tages.
- Notierung in Südamerika: Börsenschlusskurs des Tages.

Wenn für ein Wertpapier bis ca. 14:00 Uhr keine Notierung erfolgt ist, wird der Börsenschlusskurs des Vortags verwendet.

- **Bei nicht börsennotierten Finanzinstrumenten (französische und ausländische Wertpapiere) erfolgt die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert**

Diese Wertpapiere werden mit der sog. Fair-Value-Methode bewertet. Dies entspricht dem Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen gut informierten geschäftswilligen Parteien unter gewöhnlichen Wettbewerbsbedingungen ausgetauscht werden kann.

Während des Zeitraums ab der Vornahme einer Anlage durch den Investmentfonds und bis spätestens 12 Monate nach diesem Zeitpunkt wird der beizulegende Zeitwert gemäß der Methode des Preises einer aktuellen Anlage geschätzt.

Bei der Anwendung der Methode des Preises einer aktuellen Anlage verwendet die Verwaltungsgesellschaft die Kosten dieser Anlage oder den Preis eines erheblichen neuen Anlagegeschäfts mit unabhängigen Dritten zu normalen Marktbedingungen, sofern der Wert nicht offensichtlich zurückgegangen ist.

- **Anteile von OGAW und/oder alternativen Investmentfonds im Portfolio**

Bewertung auf der Grundlage des letzten bekannten Nettoinventarwerts.

- **Befristete Erwerbsgeschäfte mit Wertpapieren**

- Echte Pensionsgeschäfte bei Ankauf: vertragliche Bewertung.
- Rückkaufgeschäfte bei Ankauf: vertragliche Bewertung, da der Rückkauf der Wertpapiere durch den Verkäufer mit ausreichender Sicherheit geplant ist.
- Wertpapierleihe: Bewertung der verliehenen Wertpapiere zum Börsenkurs des zugrundeliegenden Wertes. Der OGAW erhält die Wertpapiere nach Ablauf des Leihvertrags zurück.

- **Befristete Abtretungsgeschäfte mit Wertpapieren**

- Echte Pensionsgeschäfte: Die im Rahmen von echten Pensionsgeschäften vergebenen Wertpapiere werden zum Marktpreis bewertet, die Verbindlichkeiten der im Rahmen von Pensionsgeschäften vergebenen Wertpapiere werden zum in dem Vertrag festgelegten Wert aufrechterhalten.
- Nicht börsennotierte Wertpapiere: Bewertung unter Verwendung der auf den Vermögenswert und auf der Rendite beruhenden Methoden unter Berücksichtigung der bei kürzlichen wesentlichen Transaktionen festgelegten Preise.

- **Übertragbare Schuldtitel**

Mit Ausnahme von Anleihen, die von Staaten der Eurozone ausgegeben werden, deren Kurse in repräsentativen Datenbanken veröffentlicht oder von Marktspezialisten beigesteuert werden, werden übertragbare Schuldtitel und ähnliche Wertpapiere versicherungsmathematisch bewertet, indem der durch Interpolation über die entsprechende Laufzeit berechnete Swapsatz zuzüglich oder abzüglich einer geschätzten Marge auf der Grundlage der inneren Merkmale des Emittenten des Wertpapiers angewendet wird.

## VIII. Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine vom Verwaltungsrat genehmigte Vergütungspolitik.

Diese Politik legt die Grundsätze für die Entwicklung der festen und variablen Vergütungen fest.

Für die Umsetzung und Überwachung dieser Politik ist der Vergütungsausschuss der Verwaltungsgesellschaft zuständig.



Die Details zur aktualisierten Vergütungspolitik sind auf der Website [www.tocquevillefinance.fr](http://www.tocquevillefinance.fr) verfügbar und kostenlos bei Tocqueville Finance S.A. (Quai Henri IV 36 – 75004 Paris) erhältlich.

### Zusätzliche Informationen für Anteilseigner in der Bundesrepublik Deutschland

#### Einrichtungen gemäß Art. 92 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1160

Société Générale S.A., Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland:

- Bei dieser Einrichtung können Anträge auf die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eingereicht werden.
- Sämtliche für einen Anteilinhaber bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über diese Einrichtung geleitet werden.
- Der Verkaufsprospekt, die wesentliche Anlegerinformationen, das Reglement des Fonds, die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte – auf Anfrage jeweils in Papierform – sowie sonstige Angaben und Unterlagen sind bei dieser Einrichtung kostenlos verfügbar.
- Der Nettoinventarwert pro Anteil, die Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreise sind bei dieser Einrichtung kostenlos verfügbar.
- Diese Einrichtung fungiert als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die Website <https://www.tocquevillefinance.fr/de>:

- Der Verkaufsprospekt, die wesentliche Anlegerinformationen, das Reglement des Fonds, die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte sowie sonstige Angaben und Unterlagen werden auf dieser Website veröffentlicht und sind dort kostenlos verfügbar.
- Der Nettoinventarwert pro Anteil sowie die Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreise werden auf dieser Website veröffentlicht und sind dort kostenlos verfügbar.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber in Deutschland werden unter <https://www.tocquevillefinance.fr/de> veröffentlicht. In den folgenden Fällen werden Anleger in der Bundesrepublik Deutschland zudem per dauerhaftem Datenträger informiert: Die Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Fonds; die Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung; bei Änderungen von Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind oder bei anlegerbenachteiligenden Änderungen von wesentlichen Anlegerrechten oder bei anlegerbenachteiligenden Änderungen, die die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können (einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger); die Verschmelzung des Fonds oder eines Teilfonds sowie die Umwandlung des Fonds oder eines Teilfonds in einen Feederfonds.

#### Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland:

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Besteuerungsgrundlagen für Deutschland entsprechend dem Investmentsteuergesetz bekannt zu machen. Die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen hat die Verwaltungsgesellschaft auf Anforderung der Finanzverwaltung nachzuweisen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt werden, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur regelmäßig nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das jeweils laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann die Anteilseigner, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.



**Verwaltungsgesellschaft:** Tocqueville Finance S.A.  
**Verwahrstelle:** BNP Paribas

## REGLEMENT DES INVESTMENTFONDS TOCQUEVILLE GOLD

### VERMÖGENSWERTE UND ANTEILE

#### Artikel 1 – Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile sind in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil demselben Bruchteil des Fondsvermögens entspricht. Jeder Anteilseigner hat ein zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile proportionales Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds.

Die Laufzeit des Fonds beträgt 99 Jahre ab seiner Auflegung, es sei denn, er wird wie im vorliegenden Reglement dargelegt vorzeitig aufgelöst oder verlängert.

Die Merkmale der verschiedenen Anteilklassen und ihre Anlagevoraussetzungen sind in den wesentlichen Anlegerinformationen und im Prospekt des Investmentfonds dargelegt.

Die verschiedenen Anteilklassen können:

- eine unterschiedliche Ergebnisverwendung haben (Ausschüttung oder Thesaurierung);
- auf verschiedene Währungen lauten;
- unterschiedliche Verwaltungskosten haben;
- unterschiedliche Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge haben;
- unterschiedliche Nennwerte haben;
- mit einem im Prospekt definierten teilweisen oder umfassenden systematischen Risikoschutz ausgestattet sein. Dieser Schutz wird mit Hilfe von Finanzinstrumenten geschaffen, welche den Einfluss der Absicherungsgeschäfte auf die übrigen Kategorien der Anteilklassen des OGAW auf ein Minimum reduzieren;
- einem oder mehreren Vertriebsnetzwerken vorbehalten sein.

Der Fonds kann seine Anteile zusammenlegen oder spalten.

Die Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft in Zehntel, Hundertstel, Tausendstel und Zehntausendstel von Anteilen unterteilt werden. Die Bestimmungen des Reglements zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten für Anteilsbruchteile, deren Wert jederzeit proportional zu dem des Anteils ist, den sie repräsentieren. Alle übrigen Bestimmungen des Reglements in Bezug auf die Anteile gelten für die Anteilsbruchteile, ohne dass dies ausdrücklich geregelt werden muss, sofern keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile in seinem Ermessen durch die Schaffung neuer Anteile teilen, die den Anteilseignern im Austausch gegen die alten Anteile zugeteilt werden.

#### Artikel 2 – Mindestbetrag des Vermögens

Die Rücknahme der Anteile ist nicht möglich, wenn das Vermögen unter 300 000 € fällt. In diesem Fall, und sofern das Vermögen nicht in der Zwischenzeit wieder über diesen Betrag steigt, trifft die Verwaltungsgesellschaft die notwendigen Vorkehrungen für die Liquidierung des betroffenen OGAW oder die Durchführung einer der in Art. 411-16 der allgemeinen Regulierung der AMF (Umwandlung von OGAW) erwähnten Operationen.

#### Artikel 3 – Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag der Anteilseigner auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts gegebenenfalls zuzüglich der Ausgabeaufschläge ausgegeben.

Die Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen zu den im Prospekt festgelegten Bedingungen und gemäß den dort dargelegten Modalitäten.

Die Fondsanteile können gemäß den geltenden Vorschriften an einer Börse notiert werden.

Die Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts vollständig eingezahlt werden. Sie können in bar und/oder durch Einbringen von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, angebotene Wertpapiere abzulehnen, und verfügt diesbezüglich über eine Frist von sieben Tagen ab ihrer Einlage, innerhalb derer sie ihre Entscheidung mitteilen muss. Im Falle der Annahme werden die eingebrachten Wertpapiere gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet und die Zeichnung erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach der Annahme der entsprechenden Wertpapiere.

Die Rücknahmen können in bar und/oder in Sachwerten erfolgen. Wenn die Rücknahme in Sachwerten einem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte des Portfolios entspricht, ist nur die vom ausscheidenden Anteilseigner unterschriebene Vereinbarung vom OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft einzuholen. Wenn die Rücknahme in Sachwerten keinen repräsentativen Anteil der Vermögenswerte des Portfolios darstellt, müssen alle Anteilseigner die schriftliche Vereinbarung unterzeichnen, mit der sie dem ausscheidenden Anteilseigner die Rücknahme seiner Anteile gegen bestimmte Vermögenswerte entsprechend der ausdrücklichen Regelung in der Vereinbarung genehmigen.

Im Allgemeinen werden die zurückgenommenen Vermögenswerte gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Rücknahme in Sachwerten wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts nach der Annahme der entsprechenden Wertpapiere abgewickelt.

Die Rücknahmen werden von der depotführenden Stelle innerhalb von höchstens fünf Tagen ab der Bewertung des Anteils abgerechnet.

Wenn die Rückerstattung bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände jedoch die vorherige Verwertung von Vermögenswerten des Fonds erfordert, kann diese Frist auf höchstens 30 Tage verlängert werden.

Außer bei Erbschaften oder Schenkungen wird die Abtretung oder Übertragung von Anteilen zwischen Anteilseignern oder von Anteilseignern an Dritte mit einer Rücknahme gefolgt von einer Zeichnung gleichgesetzt. Wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Begünstigte den Betrag der Abtretung oder der Übertragung gegebenenfalls ergänzen, um den im Prospekt vorgeschriebenen Mindestanlagebetrag zu erreichen.

Die Rücknahme seiner Anteile durch den Investmentfonds sowie die Ausgabe neuer Anteile können von der Verwaltungsgesellschaft unter Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des Code Monétaire et Financier vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände oder die Interessen der Anteilseigner dies erforderlich machen.

Wenn das Nettovermögen des Investmentfonds unter den vorgeschriebenen Mindestbetrag sinkt, können keine Rücknahmen vorgenommen werden.

In den objektiven Situationen, die zu einer Schließung der Zeichnungen führen, wie zum Beispiel eine Höchstanzahl ausgegebener Anteile, ein erreichter Höchstbetrag der Vermögenswerte oder dem Ablauf einer festgelegten Zeichnungsfrist, kann der Investmentfonds in Anwendung von Artikel L. 214-8-7 Abs. 3 des Code Monétaire et Financier vorübergehend oder endgültig die Ausgabe von Anteilen einstellen. Bei Auslösung dieses Mechanismus sind alle bestehenden Anteilseigner durch jegliche Mittel über die entsprechende Auslösung sowie über den Schwellenwert und die objektive Situation, die zur Entscheidung der teilweisen oder gesamten Schließung geführt haben, zu informieren. Im Fall einer teilweisen Schließung müssen in dieser Information durch jegliche Mittel ausdrücklich die Modalitäten angegeben sein, zu denen die bestehenden Anteilseigner während der Dauer dieser teilweisen Schließung weiterhin zeichnen können. Die Anteilseigner sind ebenfalls durch jegliche Mittel über die Entscheidung des Investmentfonds oder der Verwaltungsgesellschaft darüber, die vollständige oder teilweise Schließung der Zeichnungen entweder zu beenden (wenn der Schwellenwert zur Auslösung dieses Mechanismus unterschritten wird), oder diese nicht zu beenden (im Fall der Änderung des Schwellenwerts oder der Veränderung der objektiven Situation, die zur Umsetzung dieses Mechanismus geführt hat), zu informieren. Eine Veränderung der angegebenen objektiven Situation oder des Schwellenwerts zur Auslösung des Mechanismus hat stets im Interesse der Anteilseigner zu erfolgen. In der Information durch jegliche Mittel sind die genauen Gründe für diese Änderungen anzugeben.

Die Mindestzeichnungsanforderungen und -modalitäten sind im Prospekt dargelegt.

#### **Fall der „U.S. Persons“**

Die Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds kann das Halten von Anteilen des Investmentfonds durch jede Person oder Organisation einschränken oder verhindern, denen das Halten von Anteilen des Investmentfonds untersagt ist (im Folgenden die „nicht zugelassene Person“). Eine nicht zugelassene Person ist eine „U.S. Person“ gemäß Definition der Regulation S der SEC (Part 230 – 17 CFR 230.902) und wie im Prospekt präzisiert.

Zu diesem Zweck kann die Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds:

(i) verweigern, einen Anteil auszugeben, wenn sich herausstellt, dass eine solche Ausgabe unmittelbar oder mittelbar zur Folge hätte oder haben könnte, dass diese Anteile direkt oder indirekt zugunsten einer nicht zugelassene Person gehalten werden;

(ii) zu jedem Zeitpunkt von einer Person oder Organisation, deren Namen im Register der Anteilseigner aufgeführt sind, jegliche Informationen zusammen mit einer eidesstattlichen Erklärung verlangen, die sie für erforderlich hält, um festzustellen, ob es sich beim tatsächlichen Begünstigten der betreffenden Anteile um eine nicht zugelassene Person handelt oder nicht;

und (iii) wenn sich herausstellt, dass eine Person oder Organisation (a) eine nicht zugelassene Person ist und (b) allein oder gemeinsam der tatsächliche Begünstigte der Anteile ist, alle von einem solchen Anteilseigner gehaltenen Anteile nach Ablauf von 10 Werktagen ab dem Zeitpunkt der Versendung der Zwangsrückkaufmeldung an den Anteilseigner durch die Verwaltungsgesellschaft zwangsweise zurückkaufen. Der Zwangsrückkauf erfolgt zum letzten bekannten Nettoinventarwert, gegebenenfalls vermindert um die anwendbaren Kosten, Gebühren und Provisionen, die weiterhin von der nicht zugelassene Person zu tragen sind, nach Ablauf von 10 Werktagen ab Versanddatum der Zwangsrückkaufanzeige durch die Verwaltungsgesellschaft an den Anteilseigner, wobei der tatsächliche Begünstigte der Anteile während dieser Frist seine Stellungnahme gegenüber der zuständigen Stelle abgeben kann.

#### **Artikel 4 – Berechnung des Nettoinventarwerts**

Die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt erläuterten Bewertungsgrundsätze.

Die Sacheinlagen können nur aus Wertpapieren, Werten oder Verträgen bestehen, die für die Zusammensetzung der Vermögenswerte des OGAW zugelassen sind; die Einlagen und Rücknahmen in Sachwerten werden gemäß den für die Berechnung des Nettoinventarwerts anwendbaren Bewertungsregeln bewertet.

### **FUNKTIONSWEISE DES FONDS**

#### **Artikel 5 – Verwaltungsgesellschaft**

Die Verwaltung des Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft gemäß der für den Fonds festgelegten Ausrichtung vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen im ausschließlichen Interesse der Anteilseigner. Der Beauftragte (oder gegebenenfalls der Unterbeauftragte) für die Finanzverwaltung übt die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbundenen Stimmrechte aus.

**Artikel 5 bis – Betriebsregeln**

Die für das Vermögen des OGAW zulässigen Instrumente und Einlagen sowie die Anlageregeln sind im Prospekt beschrieben.

**Artikel 5 ter – Handelszulassung auf einem reglementierten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem**

Die Anteile können Gegenstand einer Handelszulassung auf einem reglementierten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem gemäß den geltenden Vorschriften sein. Für den Fall, dass der Investmentfonds, dessen Anteile zum Handel auf einem reglementierten Markt zugelassen werden, ein auf einem Index beruhendes Anlageziel hat, muss der Fonds eine Maßnahme eingeführt haben, welche sicherstellt, dass der Kurs seiner Anteile nicht erheblich von seinem Nettoinventarwert abweicht.

**Artikel 6 – Verwahrstelle**

Die Verwahrstelle nimmt die Aufgaben wahr, die ihr in Anwendung der geltenden Gesetze und Vorschriften obliegen, sowie diejenigen, die ihr von der Verwaltungsgesellschaft vertraglich übertragen wurden. Insbesondere muss sie gewährleisten, dass die Portfolioverwaltungsgesellschaft ihre Entscheidungen ordnungsgemäß trifft. Sie muss gegebenenfalls sämtliche von ihr für angemessen erachteten Sicherungsmaßnahmen treffen. Im Falle einer Streitigkeit mit der Verwaltungsgesellschaft hat sie die Autorité des marchés financiers zu informieren.

**Artikel 7 – Abschlussprüfer**

Ein Abschlussprüfer wird vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Autorité des marchés financiers für sechs Geschäftsjahre bestellt.

Er bestätigt die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit des Abschlusses.

Sein Mandat kann verlängert werden.

Der Abschlussprüfer ist verpflichtet, der Autorité des marchés financiers umgehend alle Tatsachen oder Entscheidungen in Bezug auf den Organismus für Gemeinsame Anlagen in Wertpapiere zu melden, von denen er bei der Ausübung seiner Aufgaben Kenntnis erlangt hat, und welche:

1. eine Verletzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften darstellen können, die für diesen Organismus gelten und die wesentliche Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- oder Ertragslage haben können;
2. die Bedingungen oder die Fortsetzung seiner Tätigkeit beeinträchtigen können;
3. die Vorbehalte oder die Verweigerung der Bestätigung des ordnungsgemäßen Abschlusses zur Folge haben können.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Bestimmung der Umtauschverhältnisse bei Umwandlungen, Fusionen oder Spaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Abschlussprüfers.

Er bewertet eigenverantwortlich sämtliche Sacheinlagen oder Rücknahmen in Sachwerten.

Er kontrolliert die Zusammensetzung des Fondsvermögens und der sonstigen Elemente vor ihrer Veröffentlichung.

Die Vergütung des Abschlussprüfers wird von diesem und dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft in Anbetracht eines Arbeitsprogramms, das die geschätzten notwendigen Leistungen enthält, einvernehmlich festgelegt.

Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Abschlagsdividenden ausgeschüttet werden.

Sein Honorar ist in den Verwaltungskosten enthalten.

**Artikel 8 – Abschlüsse und Geschäftsbericht**

Bei Abschluss jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die zusammenfassenden Unterlagen sowie einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich unter der Kontrolle der Verwahrstelle ein Inventar der Vermögenswerte des OGA.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anteilseignern diese Dokumente innerhalb von vier Monaten nach dem Abschluss des Geschäftsjahrs zur Verfügung und sie teilt diesen den Betrag der Erträge mit, auf den sie Anspruch haben: Diese Dokumente werden auf ausdrücklichen Antrag der Anteilseigner per Post zugeschickt, und sie stehen ihnen bei der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

**MODALITÄTEN DER ERGEBNISVERWENDUNG****Artikel 9 – Modalitäten der Verwendung der ausschüttbaren Beträge**

Das Nettoergebnis des Investmentfonds entspricht dem Betrag der Zinsen, Zinsrückstände, Dividenden, Aufgelder und Gewinne, sowie aller sonstigen Erträge der im Portfolio des Fonds enthaltenen Wertpapiere zuzüglich der Erträge der Sichteinlagen abzüglich der Verwaltungskosten, der eventuellen Abschreibungen und der Darlehenskosten.

Die ausschüttbaren Beträge setzen sich folgendermaßen zusammen:

1. Das Nettoergebnis erhöht um den Gewinnvortrag und erhöht oder verringert um den Saldo des Ertragsausgleichskontos;



2. Die während des Geschäftsjahres erhobenen gebührenbereinigten realisierten Gewinne abzüglich der gebührenbereinigten Verluste, erhöht um die gleichartigen um den Saldo des Ertragsausgleichskontos bereinigten Nettogewinne aus dem vorgehenden Geschäftsjahr, welche nicht ausgeschüttet oder kapitalisiert wurden.

Die unter 1. und 2. genannten Beträge werden thesauriert. Der Fonds hat sich für eine reine Thesaurierung entschieden. Dabei werden die ausschüttbaren Beträge mit Ausnahme der Beträge, für die das Gesetz eine Ausschüttung vorschreibt, jedes Jahr vollständig thesauriert.

## **FUSION - ABSPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION**

### **Artikel 10 – Fusion – Abspaltung**

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Vermögen des Fonds ganz oder teilweise in einen anderen OGAW einbringen, oder sie kann den Fonds in zwei oder mehr andere Fonds spalten.

Diese Fusions- oder Abspaltungsgeschäfte können nur nach Ankündigung gegenüber den Anteilseignern durchgeführt werden. Sie führen zur Ausstellung einer neuen Bescheinigung der Anzahl der von jedem Anteilseigner gehaltenen Anteile.

### **Artikel 11 – Auflösung – Verlängerung**

Wenn das Vermögen des Fonds dreißig Tage lang unter dem vorstehend in Artikel 2 festgelegten Betrag liegt, informiert die Verwaltungsgesellschaft die Autorité des marchés financiers darüber und nimmt, sofern keine Fusion mit einem anderen Investmentfonds erfolgt, die Auflösung des Fonds durch.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds vorzeitig auflösen; sie informiert die Anteilseigner über ihren Beschluss und ab diesem Zeitpunkt werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft führt außerdem die Auflösung des Fonds durch, wenn die Rücknahme aller Anteile beantragt wird, wenn die Verwahrstelle ihre Funktion einstellt und keine andere Verwahrstelle bestellt wurde oder wenn die Laufzeit des Fonds abläuft und nicht verlängert wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Autorité des marchés financiers schriftlich über das Auflösungsdatum und das beschlossene Auflösungsverfahren. Anschließend reicht sie den Bericht des Abschlussprüfers bei der Autorité des marchés financiers ein.

Die Verlängerung eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Verwahrstelle beschlossen werden. Ihr Beschluss muss mindestens 3 Monate vor dem Auflauf der vorgesehenen Laufzeit des Fonds gefasst und den Anteilseigner und der Autorité des marchés financiers mitgeteilt werden.

### **Artikel 12 – Liquidation**

Im Falle der Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Aufgabe des Liquidators. Ist dies nicht möglich, wird der Liquidator auf Antrag jeder beliebigen betroffenen Person gerichtlich bestellt. Sie verfügen diesbezüglich über die umfangreichsten Befugnisse zur Verwertung der Vermögenswerte, Zahlung der eventuellen Gläubiger und Verteilung des verfügbaren Restbetrags in bar oder in Wertpapieren an die Anteilseigner.

Der Abschlussprüfer und die Verwahrstelle nehmen ihre Aufgaben bis zum Abschluss der Liquidation weiterhin wahr.

## **STREITIGKEITEN**

### **Artikel 13 – Zuständigkeit - Domizilwahl**

Sämtliche Streitigkeiten in Bezug auf den Fonds, die während dessen Betrieb oder bei seiner Liquidation zwischen den Anteilseignern oder zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle auftreten, werden den zuständigen Gerichten unterbreitet.